

Hinweise und Informationen zu den förderfähigen und nicht förderfähigen Ausgaben der Altenpflegehilfeausbildung

1. Information zu den Ausgabepositionen

Als zuwendungsfähige Ausgaben werden anerkannt:

Personalausgaben

- Gehälter des Lehr- und Verwaltungspersonals sowie Honorarausgaben für notwendige nebenberufliche Lehrkräfte/Gastdozenten (pro Stunde im Durchschnitt ca. 40,00 €)
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Versicherungen (nur gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, z.B. im Rahmen der Ausbildung gesetzlich notwendige Unfallversicherungen)

Förderfähig sind (neben den Honorarkräften) grundsätzlich nur die hauptberuflichen Lehrkräfte, die im Rahmen der Anerkennung der Altenpflegeschule als staatlich anerkanntes Fachseminar für Altenpflege bestätigt wurden. Sollte es bei den hauptberuflichen Lehrkräften Veränderungen geben, ist dies dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) mitzuteilen. Nach Bestätigung der neuen Lehrkraft durch das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) – staatliche Anerkennung der Schulen, sind die Personalausgaben danach auch förderfähig.

Sachausgaben

- a) - Verbrauchs- und Arbeitsmaterial, darunter: ausbildungsrelevante Aufwendungen für:
 - Verbrauchs- und Arbeitsmittel zur Ausbildung der Schülerinnen und Schüler (z.B. Verbandstoffe, Wasch- und Körperpflegemittel, Inkontinenzartikel, Spritzen, Kanülen und eine Pflegedokumentation)
 - Lernmittel (Fachbücher, Skripte und Arbeitspapiere)
 - Lehrmaterialien (von Lehrkräften genutzte Fach- und Lehrbücher, Fachzeitschriften und Unterrichtsmedien, z.B. Videofilme, Diareihen, Lehrfolien, anatomische Modelle, Schautafeln, Anschauungsobjekte Präparate und Sport- und Übungsgeräte sowie Arbeitsgeräte und Kleinmaschinen)
 - Aufwendungen für Werk- und Arbeitsmaterial für verschiedene Unterrichtsfächer
 - Ausgaben für Weiterbildung bzw. Fortbildung für hauptberufliche Lehrkräfte
- b) - geringwertige Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände sowie in begründeten Einzelfällen Aufwendungen für die Beschaffung/den Ersatz von Ausstattungsgegenständen bis zu 5.000 EUR (brutto), d.h. für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf). Bei einem Anschaffungswert von über 410,- EUR (netto) besteht Inventarisierungspflicht.
- c) - Mieten für Unterrichtsräume, Lehrkabinette und Büroräume (anteilig, entsprechend der Nutzung), Mietnebenausgaben für vorgenannte Räume (Gas, Wasser, Strom etc. – anteilmäßig), Reinigung der Räume und Ausgaben für notwendige Reparaturen, Instandsetzung und Renovierung
- d) - Verwaltungssach- und Verwaltungspersonalausgaben (anteilig):
 - Personalausgaben des Schulleiters, die mit der Verwaltung der Maßnahme im Zusammenhang stehen (anteilig)
 - Entgelt für evtl. notwendiges Verwaltungspersonal sowie der dafür notwendigen Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (anteilig)
 - Dienstreiseausgaben, die mit der Verwaltung der Maßnahme im Zusammenhang stehen, entsprechend Bundesreisekostengesetz
 - Büromaterial
 - Post- und Fernspreckgebühren
 - Versicherungen (nur gesetzlich laut Betriebskostenverordnung vorgeschriebene Versicherungen anteilig) bzw. im Rahmen der Ausbildung notwendige Unfallversicherungen, Gebäudeversicherungen und Berufsgenossenschaft
 - Ausgaben Steuerbüro (anteilig)
 - Ausgaben Lohnrechnung der Mitarbeiter (nur für das Lehrpersonal in der geförderten Maßnahme anteilig entsprechend des Umfangs der Ausbildungszeit für diese Aufgaben)
 - Personalakquise (anteilig)
 - Software; Ausgaben für Programmanpassungen (anteilig)
- e) - Dienstreiseausgaben des Lehrpersonals/hauptberufliche Lehrkräfte gemäß Bundesreisekostengesetz, die mit der Ausbildungsmaßnahme im Zusammenhang stehen

- f) - Prüfungsausgaben für Mitglieder des Prüfungsausschusses (pro Stunde 40,00 € geplant)
- Fahrausgaben für Prüferinnen nach Bundesreisekostengesetz
- g) - Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Broschüren, Teilnahme an Messen, Tag der offenen Tür, Teilnehmerakquise (Zeitungsannoncen), u.s.w.

Nicht förderfähig sind folgende Ausgaben:

- Bankspesen
- Darlehns- und Kontokorrentzinsen
- Provisionen
- sonstige Finanzierungsausgaben
- freiwillige Leistungen an das Personal
- Ausrüstungsgegenstände mit einem Anschaffungswert über 5.000,00 € (brutto)
- Immobilien und Grundstücke
- Abschreibungen
- freiwillige Versicherungen

2. Information zu den Fördervoraussetzungen

- die Ausbildung soll möglichst wohnortnah erfolgen
- es besteht keine Altersbegrenzung
- die Schülerinnen und Schüler müssen die Zugangsvoraussetzungen des § 4 Bbg AltPflHG erfüllen
- die Altenpflegeschule und die praktische Ausbildungsstätte muss sich im Land Brandenburg befinden
- in der Regel sollte eine Klasse aus 25 Schülern (maximal 28 Schülern) bestehen, die Klassenstärke sollte mindestens 18 Schüler betragen
- es darf kein ergänzendes Schulgeld erhoben werden
- es muss eine angemessene Ausbildungsvergütung von mindestens 650,- EUR/Monat gezahlt werden, um die Förderfähigkeit des Schülers anerkennen zu können

3. Hinweise zu Besonderheiten der Förderung aus Landesmitteln

Der Zuwendungsempfänger (Schule) ist verpflichtet, auf der Grundlage des verwendeten Buchführungssystems, jederzeit eine eindeutige Identifizierbarkeit des aus Landesmitteln finanzierten Vorhabens zu gewährleisten. Daher ist für die Verwendung der Fördermittel ein separates Konto, d.h. ein projektbezogenes Unterkonto, anzulegen.

Die Originalbelege sind bis 10 Jahre nach Beendigung der Maßnahme aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.

Vor-Ort-Prüfungen können jederzeit durch das LASV, das MSGIV, den Landesrechnungshof durchgeführt werden.

Die Teilnehmer/innen an der Ausbildungsmaßnahme sind in geeigneter Form über die Finanzierung aus Mitteln des Landes Brandenburg und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu informieren.

Die Zuwendung ist beim Zuwendungsempfänger eine Subvention im Sinne des § 264 StGB und unterliegt daher bei Vorliegen eines Subventionsbetruges der strafrechtlichen Verfolgung

Abweichend von den ANBest-P Nr. 6.1 hat der Zuwendungsempfänger jeweils bis zum 28.02. des Folgejahres einen Zwischennachweis mit verkürzter Frist und bis spätestens maximal 6 Monate nach Beendigung der Maßnahme den Verwendungsnachweis zu fertigen und an das LASV zu übergeben. Unabhängig von der Finanzierung über feste Beträge, sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben durch Einzelbelege nachzuweisen.

Entsprechend ANBest-P Nr. 4.2 besteht für die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410,- EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt Inventarisierungspflicht.

Im Rahmen des bestandskräftig gewordenen Finanzierungsbescheides bzw. des letzten Änderungsbescheides können Investitionen bis zu 5.000,- EUR (brutto) getätigt werden. Dabei ist entsprechend den Vergabevorschriften zu verfahren (u.a. LHO, VOL). Nach Anschaffung sind die Gegenstände mit einem Anschaffungswert von über 410,- EUR (brutto) zu inventarisieren. Die Zweckbindungsfrist ist für den jeweiligen Gegenstand der geltenden AfA-Tabelle zu entnehmen und einzuhalten. Nach Beendigung der Zweckbindungsfrist gehen die Gegenstände in ihr Eigentum über. Wird aus den unterschiedlichsten Gründen (z.B. Insolvenz der Schule) der Gegenstand vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nicht mehr entsprechend des Verwendungszwecks eingesetzt und benötigt, ist er zu veräußern. Der Erlös aus

dem Verkauf des Gegenstandes ist an das Land zurück zu zahlen. Über die Rückzahlung ist das LASV, Dez. 53 vorher in Kenntnis zu setzen.

4. Hinweise zum Leasing

Alternativen zur Anschaffung von Wirtschaftsgütern sind Miete und Leasing für die Laufzeit der Maßnahme.

Dabei ist zu beachten, dass z.B. ein PC immer inkl. Monitor und Zubehör als ein Einzelgegenstand zu betrachten ist, d.h. eine Aufteilung und Anschaffung eines kompletten PC in mehreren Einzelteilen wird als eine Anschaffung gewertet.

Leasingausgaben für das Projekt sind während des Maßnahmezeitraumes zuwendungsfähig. Mit dem Verwendungsnachweis ist Ihre Entscheidung für den entsprechenden Leasingvertrag zu begründen.

Die im Projektzeitraum von Ihnen gezahlten Leasingraten bilden die zuschussfähigen Ausgaben und müssen durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen werden. Vergleichsangebote sind einzuholen.

Bei Leasingverträgen, deren Laufzeit kürzer ist als die gewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, welches Gegenstand des Vertrages ist, kommen die Leasingraten im Verhältnis zur Dauer der förderfähigen Maßnahme für eine Förderung in Betracht.

Durch Sie ist nachzuweisen, dass das Leasing des Gegenstandes zur Projektumsetzung notwendig ist und gegenüber Miete die kostengünstigere Methode ist (Preisvergleich von mind. 3 Angeboten). Das heißt, es ist durch Sie in jedem Fall eine Anmietung mit in Betracht zu ziehen und mit Angeboten zu belegen. Wären die Kosten bei Anwendung einer Alternativmethode (z. B. Anmietung) niedriger, so werden die Mehrkosten für das Leasing von den zuschussfähigen Ausgaben für Leasing in Abzug gebracht.

Bitte beachten Sie bei der Einholung der Angebote zum Abschluss eines Leasingvertrages, dass die Angebote alle erforderlichen Angaben enthalten, einschließlich Handelswert (Einzelkaufpreis) des für Leasing vorgesehenen Gegenstandes.